

## 2. Änderung der SATZUNG

### über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Roth vom 01. August 2001

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) sowie des § 6 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen vom ~~10.12.87~~ hat der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 20.04.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

#### § 2 Gebühren

Die Benutzungsgebühr beträgt bei Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Jubiläen und sonstigen Veranstaltungen

a) für einen Tag	60,-- €
b) für zwei Tage	110,-- €
jeweils zuzüglich einer Pauschale für Energiekosten pro Tag von	40,-- €
c) Sektbar für einen Tag	40,-- €
zuzüglich einer Pauschale für Energiekosten von	30,-- €

Für Beerdigungen, bei denen nur eine Kaffeemahlzeit verabreicht wird, beträgt die Pauschale 40,-- €  
zuzüglich einer Pauschale für Energiekosten für einen halben Tag von 20,-- €

Für die wöchentliche Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses durch die Ortsvereine wird eine Jahrespauschale für Strom und Wasser von 205,-- €  
je Verein festgesetzt.

Zuzüglich werden die Kosten des verbrauchten Heizöls berechnet.

Bei gewinnbringenden Veranstaltungen der örtlichen Vereine beträgt die Pauschale für Strom und Wasser zuzüglich der Kosten des verbrauchten Heizöls. 85,-- €

Der Einkaufspreis für Heizöl ist die Grundlage der Berechnung.

Bei sonstigen Tanzveranstaltungen oder ähnlichen gewinnbringenden Veranstaltungen wird ein Grundbetrag von 200,-- €  
zuzüglich einer Pauschale für Strom und Wasser von 60,-- €  
zuzüglich der Kosten des verbrauchten Heizöls festgesetzt.

Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung abgeschlossen.

#### Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen vom 15. April 1997 bleiben unberührt.

#### Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

56368 Roth, den 26.05.2011



M. Weis, Ortsbürgermeister



## HINWEIS

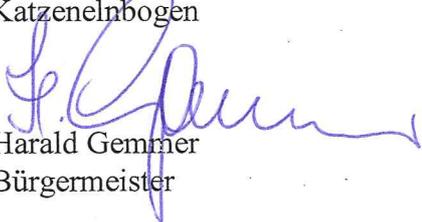
Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 10.06.2011

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

  
Harald Gemmer  
Bürgermeister



## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Katzenelnbogen im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 25/2011 am 23.06.2011 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 24.06.2011 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung  
56368 Katzenelnbogen, den 24.06.2011  
Im Auftrag

  
Uwe Welker

